

JUGENDORDNUNG FUER DIE JUGENDFEUERWEHR DUERMENTINGEN

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Duermentingen ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen. Bei der Abt. Duermentingen wird die Jugendgruppe Duermentingen gebildet. Sie gehoert der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige ZusammenschluB von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstaendige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter muessen aktive Feuerwehrangehoerige sein, einen Gruppenfuehrerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben.
Er oder sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu taetiger Naechstenliebe anregen. Zur Erfuellung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen foerdern.

- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Voelkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkaempfe mit auslaendischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbuergerlichen Pflichten zu erfuellen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr koennen maennliche und weibliche Jugendliche zwischen dem vollendeten Alter von 12 und dem vollendeten Alter von 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuß. Der Jugendausschuß muß vorher gehoert werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehoert zu werden und
 - 4.1.3 die Organe zu waehlen.

4.2 Jedes Mitglied uebernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Uebungen und Gruppenveranstaltungen
regelmäßig, puenktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu
befolgen und

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen
und zu foerdern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstoeßen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft koennen
folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1 Verweis unter vier Augen,

5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr und

5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr.

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendgruppen-
leiter erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach
Beschluß des Abteilungsausschusses bei vorheriger Anhoerung des
Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr aus-
gesprochen (9.5.2, 9.5.3).

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Be-
schwerde zu. Die Beschwerde muß spaetestens sieben Tage nach Aus-
spruch der Ordnungsmaßnahme muendlich oder schriftlich beim Leiter
der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen eingebracht werden,
der ueber die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Duermentingen erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3)
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklaerung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes,
- 6.4 durch Ausschluß (5.2, 5.3).
- 6.5 durch Aufnahme in die Feuerwehr als aktiver Angehoeriger

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Duermentingen sind

- 7.1 die Jugendgruppen bei den Abteilungsfeuerwehren Duermentingen,
Hailtigen, Heudorf
- 7.2 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.3 der Jugendausschuß (9.0)
- 7.4 der Jugendgruppenleiter (9.2.1, 10.0)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jaehrlich vom
Jugendwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuer-
wehr Duermentingen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der
Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist oeffentlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfaehig, wenn mindestens zwei
Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine
Stimme.

Beschluesse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenpruefer (9.3, 9.4)

8.4.2 Wahl der Delegierten zu uebergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr

8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (9.5.4, 12.3)

8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters

8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeitraege (12.2)

8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes (9.5.5, 14.4)

8.4.7 Beratung und Beschlußfassung ueber eingebrachte Antraege.

8.5 Einmal jaehrlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuß

9.1 Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewaehlt. Er wird vom Jugendwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus (7.2)

9.2.1 dem Jugendgruppenleiter (7.3, 10.0)

9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter (10.0)

9.2.3 dem Schriftwart

9.2.4 dem Kassenwart

9.2.5 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)

9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

9.4 Die Uebrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.5 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

9.5.1 Durchfuehrung der Beschluesse der Mitgliederversammlung

9.5.2 Vorschlag zur Entscheidung des Abteilungs-Feuerwehrausschusses ueber Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen (3.2, 5.2)

9.5.3 Verhaengung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)

9.5.4 Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (8.4.3)

9.5.5 Aufstellung des Diensplanes im Einvernehmen mit dem Leiter bzw. Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr (8.4.6, 14.4).

10. Der Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschluesse der Organe (7.3, 9.2).

11. Schriftgut

- 11.1 Die Fuehrung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes (9.2.3) bzw. Jugendfeuerwehrwartes. Fuer die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Uebernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu fuehren. Veraenderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Fuer die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte ueber alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften ueber die Organversammlungen aufnehmen.

12. Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchfuehrung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die Ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeitraegen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhaelt. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart (9.3.4)

- 12.2 Die Hoehe der Mitgliedsbeitraege setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch ueber die Verwendung der Geldmittel (8.4.5)
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmaeßigen Abstaenden, mindestens einmal jaehrlich, durch gewaehlte Kassenpruefer zu ueberpruefen. Ueber das Ergebnis erstatten die Kassenpruefer der Mitgliederversammlung Bericht. (8.4.3, 9.5.4)

13. Staerke, Bekleidung, Ausruestung

- 13.1 Die personelle Staerke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstaerke betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten fuer die Ausbildung und den Uebungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausruestung kostenlos gestellt.
- Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausruestungsstuecke an die Jugendfeuerwehr zurueckzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften fuer die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfaeigkeit der Jugendlichen.
- Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerloesch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geraeten.

14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt fruehestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rueckwaertigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmaennern erfolgen.

14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmaeßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jungendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vortraegen und Aussprachen usw. geleistet.

14.4 Fuer die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen zu genehmigen. (8.4.6, 9.5.5)

15. Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfaelle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Wuerttembergischen Gemeindeversicherung AG versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geraeten ist die koerperliche Leistungsfahigkeit der Jugendlichen zu beruecksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhuetungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Uebernahme in die Freiwillige Feuerwehr

16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Duermentingen, unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet. (6.1)

17. Zusatz

1. Bei der Abteilungsfeuerwehr Duermentingen wird eine Jugendgruppe gebildet für die die Jugendordnung der Feuerwehr Duermentingen analog anzuwenden ist.
2. Von den Abteilungen Hailtingen und Heudorf können auch Jugendliche in die Jugendfeuerwehr Duermentingen, Abt. Duermentingen eintreten.

3. Es muß gewährleistet sein, daß die jeweilige Abteilung einen Betreuer zur Verfügung stellt, der den Gruppenführer-Lehrgang besucht hat.

4. Die jeweilige Abteilung muß sich an den anfallenden Kosten, die von der aktiven Wehr beigesteuert werden, beteiligen.
Der Abrechnungsmodus wird prozentual festgelegt und je nach Anzahl der Jugendlichen der einzelnen Abteilungen umgelegt.

18. Schlußbestimmungen

- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 1.3.95 von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 1.3.95 vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen, Abt. Dürmentingen bestätigt.

A. Hartmann
Buck Dürmer
J. Bartsch



Anerkannt:
Dürmentingen, den 14.11.1996

Wolfgang Wörner
Wolfgang Wörner
Bürgermeister